

§. 8.

Volljährig-
keit des Kö-
nigs.

Der König wird volljährig, sobald er das achtzehnte Jahr zurückgelegt hat.

§. 9.

Regierungs-
verweisung.

Eine Regierungsverweisung tritt ein

während der Minderjährigkeit des Königs, oder wenn derselbe an der Ausübung der Regierung auf längere Zeit verhindert ist, und für die Verwaltung des Landes nicht selbst Vorseege getroffen hat, oder treffen kann.

In beiden Fällen wird die Regierungsverweisung von dem der Thronfolge nächsten volljährigen Agnaten geführt.

Sie besteht nur auf solange, als der König an der Ausübung der Regierung behindert ist, und deren Eintritt und Schluß wird gesetzlich bekannt gemacht.

©. 243.

§. 10.

Einordnung
derselben
durch den
König für den
Nachfolger.

Sollte sich bei einem zunächst nach dem Könige zur Thronfolge bestimmten Familiengliede ein Hinderniß zeigen, welches demselben die eigene Verwaltung des Landes unmöglich machen würde, so ist noch unter der Regierung des Königs durch ein Staatsgesetz über den künftigen Eintritt der Regierungsverweisung zu entscheiden.

§. 11.

Einordnung
derselben für
den König.

Wird der König während seiner Regierung, oder bei dem Anfälle der Thronfolge, durch ein solches Hinderniß von der eigenen Verwaltung des Landes abgehalten seyn, ohne daß früher die obenbestimmte Verfügung getroffen wäre, so soll längstens binnen sechs Monaten in einer von der obersten Staatsbehörde (§. 41.) zu veranlassenden Versammlung sämtlicher im Königreiche anwesenden, nach zurückgelegtem 21^{ten} Jahre volljährigen Prinzen des königlichen Hauses, mit Ausschluß des zunächst zur Regentschaft berufenen Agnaten, auf vorgängiges Gutachten jener Behörde, über den Eintritt der Regierungsverweisung, nach absoluter Stimmenmehrheit, ein Beschluß gefaßt und solcher den versammelten oder außerordentlich zusammen zu berufenden Ständen zur Genehmigung vorgelegt werden.